

# BEBAUUNGSPLAN NR. 95, 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER STADT FEHMARN

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Fehmarn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremkamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



## PRÄAMBEL

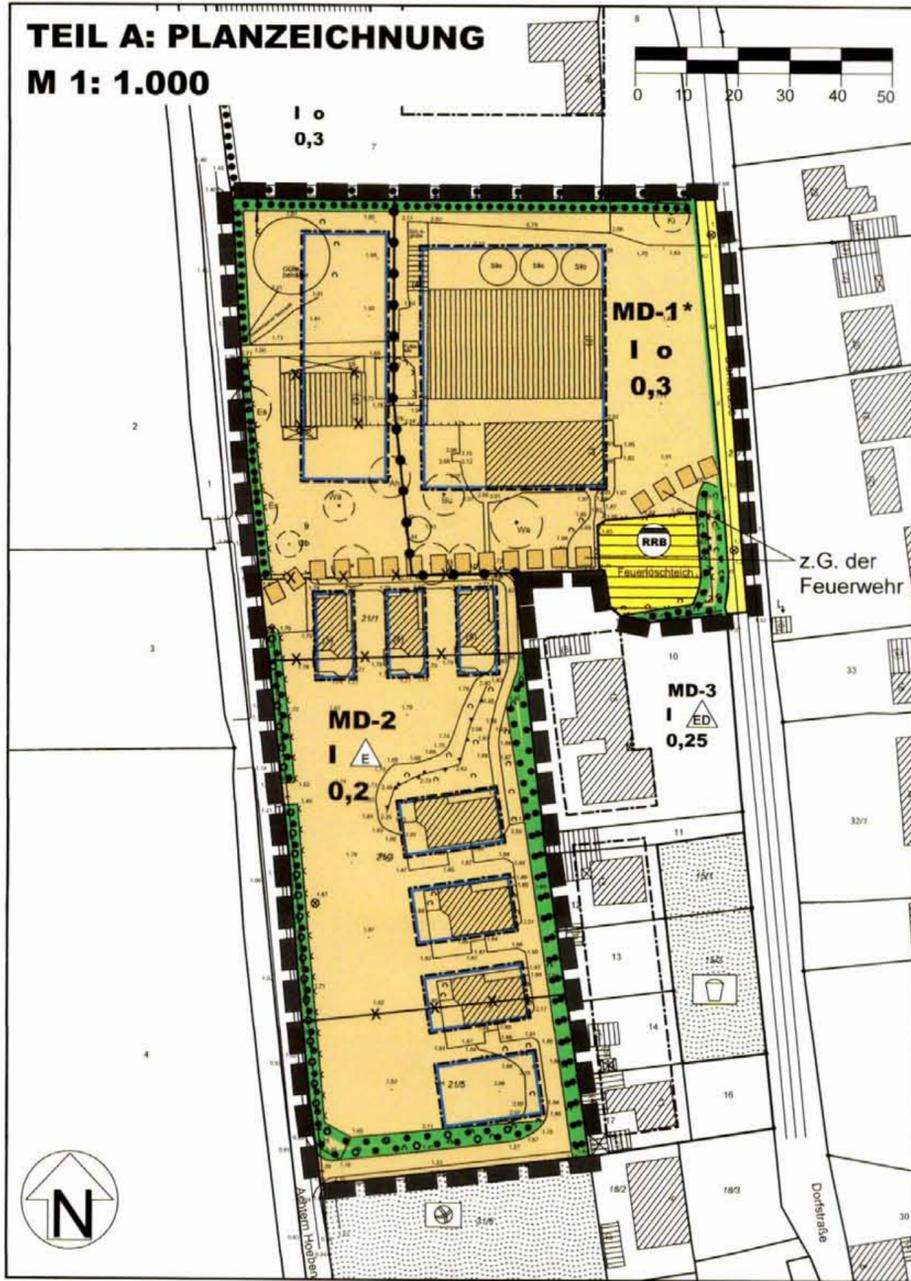
Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 95, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Bojendorf, zwischen der Dorfstraße und Achtern Hoeben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bau- und Umweltausschuss vom 26.11.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 07.01.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“.
  - Auf Beschluss des Bau- und Umweltausschuss vom 26.11.2013 wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 15.01.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Fehmarn hat am 20.03.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.05.2014 bis zum 06.06.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 23.04.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord“ und im „Fehmarnsches Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.04.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Burg a.F., den 09. JUNI 2014 Siegel (Otto-Uwe Schmiedt) - Bürgermeister -
- Oldenburg i.H., den 07. JULI 2014 Siegel (Ruwoldt) - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- Burg a.F., den 27. JUNI 2014 Siegel (Otto-Uwe Schmiedt) - Bürgermeister -
- Burg a.F., den 30. JUNI 2014 Siegel (Otto-Uwe Schmiedt) - Bürgermeister -
- Burg a.F., den 17. JULI 2014 Siegel (Otto-Uwe Schmiedt) - Bürgermeister -

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000



## PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

### I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	DORFGEBIETE	§ 5 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
<b>0,2</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
<b>I</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	OFFENE BAUWEISE	§§ 22 und 23 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	BAUGRENZE	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
<b>FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
	REGENRÜCKHALTEBECKEN (FEUERLÖSCHTEICH)	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</b>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>		
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER UND NOTFALLFAHRZEUGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENPUNKTE
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

## TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO 1990

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten soweit zutreffend, unverändert fort.

## SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 95

für ein Gebiet im Ortsteil Bojendorf zwischen der Dorfstraße und Achtern Hoeben

## ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 24. Juni 2014

